

SOL-AID

Verein für Sozial-Oekonomische Lernprozesse

Postfach 622
sol-aid@solas.ch

CH-4501 Solothurn
www.solas.ch

Statuten

Art. 1 Name und Sitz

- 1.1 Unter dem Namen „SOL-AID“ besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- 1.2 Der Sitz des Vereins ist Solothurn.

Art. 2 Zweck

- 2.1 Der Verein bezweckt die soziale und berufliche Integration von Menschen mit psychischen Störungen und die finanzielle Entlastung der Sozialwerke.

Art. 3 Tätigkeiten

- 3.1 Der Verein trägt durch Vorträge, Präsentationen, Presse etc. zur Entstigmatisierung psychisch leidender Menschen bei.
- 3.2 Der Verein fördert die berufliche Entwicklung von Menschen, die aus psychischen Gründen keine adäquate Arbeit finden. Dazu baut er einen Arbeitsmarkt zwischen dem freien und dem geschützten auf, mit dem Ziel, leistungswillige Betroffene trotz ihres Handicaps angemessen einzubinden.
- 3.3 Er setzt sich für die politischen, rechtlichen und finanziellen Grundlagen zur Entstehung von Sozialfirmen ein, deren Konzepte er massgeblich mitbestimmt. Anhand des wissenschaftlich begleiteten Pilotprojekts SOLAS will er den Nachweis erbringen, dass Sozialfirmen zur finanziellen Entlastung der Sozialwerke und zur Minderung der Sekundärkosten beitragen.
- 3.4 Der Verein vermittelt, beschafft und verwaltet finanzielle Mittel zum Aufbau von Sozialfirmen. Diese Gelder sind in jedem Fall zweckgebunden und werden auf einem separaten Konto verbucht.
- 3.5 Der Verein sucht die Zusammenarbeit mit den Sozialwerken (IV, ALV, Fürsorge). Ein Ziel dabei ist unter anderem, die interinstitutionelle Ausrichtung von Betreuungsleistungen an Sozialfirmen gem. Ziffer 3.3 zu erreichen.
- 3.6 Der Verein übernimmt die Aufsicht über künftige Sozialfirmen gem. Ziffer 3.3. Er zeichnet Geldgebern gegenüber verantwortlich für den zweckbestimmten Einsatz der Mittel.
- 3.7 Der Verein setzt sich dafür ein, dass Leistungen aus den Sozialversicherungen und der Fürsorge künftig stufenlos, in Ergänzung zu einem möglichen Leistungslohn aus einer Sozialfirma, ausbezahlt werden können.
- 3.8 Der Verein bringt seine Erfahrungen mit Sozialfirmen politisch ein, um Revisionen der Sozialwerke günstig zu beeinflussen. Im Übrigen ist der Verein parteipolitisch und konfessionell neutral.
- 3.9 Der Verein fördert die Vergabe von Aufträgen an Sozialfirmen.

- 3.10 Der Verein setzt sich für die Schaffung eines Gütesiegels für Produkte aus Sozialfirmen ein.
- 3.11 Der Verein betreibt eine gezielte Stellenvermittlung von Stellenlosen gem. Ziffer 3.2 in Sozialfirmen und von Sozialfirmen in den freien Arbeitsmarkt.
- 3.12 Der Verein fördert das kreative Schaffen. Zu diesem Zweck organisiert er Workshops und Ausstellungen.

Art. 4 Mitgliedschaft

- 4.1 Der Verein umfasst Einzelmitglieder, Kollektivmitglieder und Ehrenmitglieder.
- 4.2 Einzelmitglieder sind natürliche Personen, die sich mit den Vereinszielen einverstanden erklären.
- 4.3 Kollektivmitglieder sind juristische Personen, die den Verein im Bereiche der Zweckbestimmung unterstützen.
- 4.4 Ehrenmitglieder sind vom Vorstand ernannte Personen, die sich ausserordentlich für die Ziele des Vereins engagiert haben. Sie bezahlen keinen Mitgliederbeitrag.
- 4.5 Über die Aufnahme von Mitgliedern beschliesst der Vorstand bzw. ein von ihm bestimmter Ausschuss. Neueintritte werden an der ordentlichen Vereinsversammlung bekannt gegeben.
- 4.6 Alle Mitglieder haben je ein Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.
- 4.7 Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand. Ausgetretene Mitglieder haben kein Anrecht auf Rückerstattung des Mitgliederbeitrags. Austritte werden an der nächsten ordentlichen Vereinsversammlung bekannt gegeben.
- 4.8 Ein Mitglied, das gegen die Interessen des Vereins handelt oder während zwei Jahren den Mitgliederbeitrag nicht bezahlt, kann vom Vorstand ausgeschlossen werden.

Art. 5 Organe und Kompetenzen

- 5.1 Die Organe des Vereins sind die Vereinsversammlung, der Vorstand und die Revisionsstelle.

Vereinsversammlung

- 5.2 Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ.
 - Zur Vereinsversammlung lädt der Vorstand unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens sechs Wochen im Voraus ein.
 - Die ordentliche Vereinsversammlung wird einmal pro Jahr einberufen und findet in der Regel innerhalb eines halben Jahres nach Abschluss des Vereinsjahres statt. Der Vorstand oder ein Fünftel aller Mitglieder kann die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung verlangen.
 - Bis spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin können von einzelnen Mitgliedern zusätzliche Traktanden beim Präsidenten eingereicht werden.
 - Für Wahlen und Beschlüsse gilt das einfache Mehr, sofern die Statuten keine andere Regelung vorsehen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

Vorstand

- 5.3 Der Vorstand besteht aus: Präsident/in, Vizepräsident/in, Aktuar/in, Kassier/in und einer(m) Beisitzer/in.
 - Die Vorstandsmitglieder werden von der ordentlichen Vereinsversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt; Wiederwahl ist zulässig.
 - Der Vorstand ist alleine befugt, öffentliche Stellungnahmen und Erklärungen für den Verein abzugeben.
 - Der Vorstand kann für konkrete Aufgaben Beiräte aus Politik, Wirtschaft, Justiz, Sozialversicherungen, Kantons- und Gemeindebehörden, Sozialpsychiatrie, Sozio-

logie und weiterer mit einbeziehen. Diese können, müssen aber nicht Vereinsmitglieder sein.

- Der Vorstand kann einen Ausschuss bezeichnen. Im Übrigen konstituiert er sich selbst.

- 5.4 Der Vorstand entscheidet über die Vergabe von finanziellen Mitteln an Sozialfirmen. Entspricht das Management sozialpolitisch nicht den Zweckbestimmungen des Vereins, kann eine finanzielle Unterstützung verweigert resp. gestoppt werden.

Projektgruppen

- 5.5 Projektgruppen sind Ausschüsse, die sich je einem der unten aufgelisteten Ressorts annehmen, wobei der Vorstand weitere Ressorts bezeichnen kann. Sie werden von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet. Ressortleiter/innen haben keine Stimme für Vorstandsbeschlüsse, jedoch beratende Funktion. Sie können für ihre Aufgabe einen Mitarbeiterstab einsetzen. Diese Mitarbeiter/innen können, müssen aber nicht Vereinsmitglieder sein.

Die verschiedenen Ressorts sind:

- Sozialfirmen / PR,
- Politik / Recht,
- Fundraising / Sozialwerke,
- Sozialpsychiatrie / Auswertung.

Revisionsstelle

- 5.6 Die Vereinsversammlung wählt eine professionelle, externe Treuhandgesellschaft als Revisionsstelle. Diese kontrolliert die Buchführung des Vereins und erstattet jährlich nach Abschluss der Vereinsrechnung einen schriftlichen Revisionsbericht, welchen sie an der ordentlichen Vereinsversammlung erläutert. Sie verwaltet zudem die zweckgebundenen Spendenkonti. Die Revisionsstelle wird von der ordentlichen Vereinsversammlung für zwei Jahre gewählt; Wiederwahl ist zulässig.

Art. 6 Gönner und Spenden

- 6.1 Gönnerinnen und Gönner sind auf Beschluss des Vorstandes Personen, Institutionen, Firmen etc., die dem Verein einen namhaften Geldbetrag spenden.
- 6.2 Allgemeine Spenden sind Zuwendungen an den Verein ohne Angabe der Zweckbestimmung. Sie kommen in die Vereinskasse und bilden einen Teil des Vereinsvermögens.
- 6.3 Zweckgebundene Spenden sind Zuwendungen zur Förderung von Sozialfirmen. Sie werden unter Angabe des Verwendungszwecks auf einem separaten Konto verbucht. Diese zweckgebundenen Spenden dürfen nicht für die laufenden Ausgaben des Vereins verwendet werden.

Art. 7 Finanzen und Mitgliederbeiträge

- 7.1 Das Vermögen des Vereins besteht aus den jährlichen Mitgliederbeiträgen der Einzel- und Kollektivmitglieder, nicht zweckgebundenen Spenden und den Erlösen aus Vereinsaktivitäten.
- 7.2 Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird jährlich anlässlich der ordentlichen Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes festgelegt.

Art. 8 Entschädigungen

- 8.1 Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich. Die Spesen werden ihnen vergütet, sofern das Vereinsvermögen dies zulässt.

Art. 9 Haftung

- 9.1 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur dessen Vermögen, eine persönliche Haftung von Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Art. 10 Inkrafttreten dieser Statuten

- 10.1 Diese Statuten treten nach Genehmigung durch die Gründungsversammlung in Kraft.

Art. 11 Statutenänderungen

- 11.1 Anträge auf Abänderung der Vereinsstatuten können von Mitgliedern bis sechs Wochen vor einer Vereinsversammlung dem Vorstand eingereicht werden.
11.2 Über die Änderung der Vereinsstatuten entscheidet die Vereinsversammlung mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder.

Art. 12 Auflösung des Vereins

- 12.1 Die Auflösung des Vereins bedarf einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen einer Vereinsversammlung.
12.2 Bei Auflösung des Vereins werden zweckgebundene Spenden, die nicht verteilt wurden, an die Spender zurückerstattet.
12.3 Das Vereinsvermögen wird für einen sozialen Zweck verwendet. Über diesen wird an der letzten Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes abgestimmt.

Solothurn, den

Präsident/in

Aktuar/in

Philipp Rotschi

Cäcilia Zumstein